

bisher

**§ 16  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Mitteilungsblatt für die Stadt Lohmar - Amtsblatt für die Stadt Lohmar vollzogen.

(2) Sie treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sofern in ihnen der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht besonders geregelt ist oder soweit durch Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2a) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht:  
Bekanntmachungstafel im Stadthaus in Lohmar, Hauptstraße 27 – 29.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die

neu

**§ 16  
Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Stadt, Standort: Rathaus, Rathausstraße 4, für die Dauer von 10 Tagen vollzogen. Auf die Bekanntmachungen wird im Internet ([www.lohmar.de](http://www.lohmar.de)) hingewiesen. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen im vollen Wortlaut auch nachrichtlich im Internet ([www.lohmar.de](http://www.lohmar.de)) veröffentlicht. Für die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Sinne des Satzes 3 im Internet nicht erforderlich.

entfällt

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung werden durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht:  
Bekanntmachungstafel **der Stadt, Standort: Rathaus, Rathausstraße 4.**

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die

<p>Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge eines Druckerstreiks, höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so werden eilbedürftige öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt im Stadthaus in Lohmar, Hauptstraße 27 – 29, vollzogen. Beginn und Ende des Aushanges werden aktenkundig gemacht. Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen. Nach Wiedererscheinen des Mitteilungsblattes für die Stadt Lohmar – Amtsblatt für die Stadt Lohmar ist die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form nachrichtlich zu wiederholen.</p>	<p>Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absätze 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch einen entsprechenden Anschlag am Stadthaus, Hauptstraße 27-29. Ist der Hinderungsgrund entfallen, so wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 2 und 3 unverzüglich nachgeholt.</p>
---	---